

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal und zwar Montags, Mittwochs und Freitags abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei sowie allen Postämtern monatlich 25 Pf., vierteljährlich 1,20 Mk., im Stadtbezirk zugerechnet monatlich 40 Pf., vierteljährlich 1,60 Mk., bei Selbstabholung von anderen Landpoststellen monatlich 40 Pf., vierteljährlich 1,60 Mk., durch andere Landpostämter zugerechnet monatlich 45 Pf., vierteljährlich 1,80 Mk. — Im Falle höherer Grund-, Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Erhöhungen der Preise der Zeitungen, der Lieferanten oder der Verlagsanstalten hat der Verleger seinen Anrecht auf Erhöhung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in dem obengenannten seinen Anrecht, falls die Zeitung verspätet, in beschrankter Umfang oder nicht erscheint. — Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pf. — Anzeigen- und Inseraten-Preise sind anderwärts. — Preis für den Druck des Blattes 10 Pf. — Telegramm-Adresse: Wilsdruff.

Interventionspreis 18 Pf. für die 6-gerippte Korpaselle oder deren Raum, von außen halb des Antriebspreises 20 Pf., Restsumme 48 Pf. — Zeitungsdruck und tabellarischer Druck mit 40 Prozent Nachschlag. — Bei Wiederholung und Jahresverträgen Nachschuß nach Tarif. — Besondere Bedingungen bei amtlichen Aufträgen. — Die Spalte für 40 Pf. beträgt 10 Zeilen. — Nachmittags- und Offiziersblätter 20 bis 30 Pf. — Telefonische Anträge sind bis 11 Uhr vorzulegen, an den abendlichen Werthagen bis abends 6 Uhr. — Belegblätter des Tages 6 Mk., für die Druckfertige 3 Mk. — Für das Erscheinen der Zeitungen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. — Jeder Anspruch auf Abdruck entfällt, wenn der Druck durch Klage eingezogen werden muß oder der Zeitungsgeber in Konkurs geht. — Sollten nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerhalb 3 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch dagegen erhebt.

für die königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das königliche

königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Miltitz-Roßsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Pohrsdorf bei Wilsdruff, Roßsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshäufen, Tanneberg, Taubenheim, Wlendorf, Weistropf, Wilsdruff, Zöllmen.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 131.

Dienstag, den 14. November 1916.

75. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Anweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 8. Juli 1916 zum Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 680).

Zu 1 Absatz 2:

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortsbehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwen anzubringen. Ortspolizeibehörde ist in Städten Revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

Zu 3 Absatz 1, 6:

Die Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals wird von der Kreis-hauptmannschaft Dresden als Landesfeststellungsstelle (§ 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1916 die Anstellung von Kriegsteilnehmern betreffend) geprüft.

Wo es sich um die Gemeinnützigkeit eines Bau- und Siedlungsunternehmens handelt, stellt sie die Bescheinigung darüber aus.

Zu 6:

Die Entscheidung auszuführen und die weitere nützliche Verwendung zu überwachen, ist Sache derselben Stelle.

Zu 5, 5, 6:

Der Kreis-hauptmannschaft Dresden als Landesfeststellungsstelle bleibt vorbehalten, darüber, welche Grundstücke und welches Verfahren bei Ausführung des Gesetzes, insbesondere bei der Prüfung (§ 5 Absatz 1), in Bezug auf die Auszahlung der Abfindungssumme (§ 5) und bei der Überwachung der Verwendung (§ 6) zu beobachten sind, weiter erforderliche Anweisungen im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu geben.

Dresden, am 8. November 1916.

345a II. N.

Ministerium des Innern.

In Mildenau (Amtshauptmannschaft Annaberg) ist die Maul- und Klauen-Senke ausgebrochen.

Dresden, am 8. November 1916.

791 II. V.

Ministerium des Innern.

#### Verkehr mit Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit Milch in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1916 wird unter Abänderung bez. Ergänzung der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 30. August 1916 über Milchfahrten, für den Bezirk des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land folgendes bestimmt:

§ 1.

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist in- und ausländische Rohmilch in un bearbeitetem und bearbeitetem Zustande. (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauerfahne jeder Art, Voghurst Kefyr und ähnliche Erzeugnisse). Milch von anderen Tieren, insbesondere Ziegen, unterliegt der Regelung nicht.

§ 2.

Vollmilch darf auch weiterhin nur noch an solche Personen abgegeben werden, welche im Besitz einer Vollmilchkarte oder einer Bezugsbescheinigung des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land sind.

§ 3.

Zum Bezug von Vollmilch sind berechtigt:

- Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden, täglich 1 Liter,
- stillende Frauen für jeden Säugling täglich 1 Liter,
- Kinder im 3. und 4. Lebensjahr täglich  $\frac{3}{4}$  Liter,
- schwängere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung täglich  $\frac{3}{4}$  Liter,
- Kinder im 5. und 6. Lebensjahr täglich  $\frac{1}{2}$  Liter,
- Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung täglich höchstens 1 Liter.

Der Nachweis zu b und d über das Stillen und die Schwangerschaft müssen durch eine Bescheinigung der Hebamme oder eines Arztes erbracht werden.

Kranke haben den Antrag mit der ärztlichen Bescheinigung durch die Gemeindebehörde bei der Amtshauptmannschaft bez. dem Stadtrat zu Meissen zwecks amtlicher Nachprüfung einzureichen.

Kranken darf in der Regel zunächst nur für höchstens 2 Monate eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Die Bescheinigung für die Inassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten kann durch die Anstaltsleitung und zwar für sämtliche vollmilchverforungsberechtigten Inassen in einer Urkunde ausgestellt werden.

§ 4.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchverforungsberechtigten (§ 3) noch Vollmilch zur Verfügung steht, können Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahre (Vollmilchvorzugsberechtigte)  $\frac{1}{2}$  Liter Milch täglich auf Vollmilchkarten erhalten.

§ 5.

Die Gemeindebehörden haben unverzüglich der Amtshauptmannschaft anzuzeigen, wenn der Milchbedarf der Verforungsberechtigten nicht gedeckt werden kann.

Sie haben über diejenigen Personen, die Milchkarten erhalten haben, eine genaue Liste zu führen, aus der hervorgehen muß, auf welche Zeit und über welche Menge den betreffenden Personen die Milchkarten ausgestellt worden sind.

§ 6.

Es ist verboten:

- Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
- Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
- Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verarbeitsen;
- Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 3);
- geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnepulver herzustellen;
- Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
- Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
- Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
- auf Milchkarten bezogene Vollmilch zu verbuttern.

§ 7.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob diese Erzeugnisse dem Täter gehören oder nicht.

Meissen, am 9. November 1916.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

#### Ausdruck des Brotgetreides.

In letzter Zeit ist im Bezirk des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land dermaßen wenig Brotgetreide ausgedroschen worden, daß die gleichmäßige Brotverforung des Bezirks gefährdet und auch der Bezirk des Kommunalverbandes Dresden und Umgegend, an den größere Getreidemengen abzuliefern sind, infolge Ausbleibens der Lieferungen aus dem Meißner Bezirk in eine bedrängte Lage gekommen ist.

Der Meißner Bezirk hat die Pflicht, nicht nur für sich die zur Brotherstellung nötige Getreidemenge zu beschaffen, sondern auch den Dresdner Bezirken in ihrer schwierigen Lage nach Möglichkeit zu helfen.

Falls in nächster Zeit nicht größere Mengen ausgedroschenen Getreides an die Händler und Mühlen des Bezirks abgeliefert werden, würde sich die königliche Amtshauptmannschaft zu Zwangsmassnahmen (Einführung von Druschtagen oder dergleichen) genötigt sehen. Sie möchte aber solche, wenn irgend möglich vermeiden und hofft, daß dieser Hinweis genügt, um die Landwirte zu veranlassen, alle irgendwie verfügbare Zeit zum Dreschen von Brotgetreide zu verwenden. Es wird nicht verkannt, daß die Landwirtschaft augenblicklich noch durch andere Arbeiten sehr in Anspruch genommen ist, gleichwohl darf erwartet werden, daß es jedem landwirtschaftlichen Betrieb möglich sein wird, jetzt wenigstens an 1—2 Tagen der Woche zu dreschen. An die Gemeindevorstände wie an alle landwirtschaftlichen Kreise ergeht die Bitte, den Ausdruck von Brotgetreide nach Kräften zu fördern.

Gleichzeitig wird noch darauf hingewiesen, daß das Getreide an die Händler und Mühlen in gründlich gereinigtem und trockenem Zustand abzuliefern ist.

Meissen, am 11. November 1916.

Nr. 2404 II. E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer für 1917 werden Aufforderungen zu Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens bez. Vermögens ausgetragen.

Diejenigen, welchen eine solche Aufforderung nicht zugeht, können Deklarationen über ihr Einkommen bezw. ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis zum

4. Dezember dieses Jahres

bei uns einreichen und sind hierfür Deklarationsformulare unentgeltlich bei hiesiger Stadtsteuereinnahme zu beziehen.

Weiter werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerksgesellschaften usw.) sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertreter, soweit dieselben steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen haben bez. in Ansehung der Ergänzungssteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen sub innerhalb der genannten Frist auch dann bei uns einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Wilsdruff, am 11. November 1916.

Der Stadtrat.

#### Petroleumbezugsmarken

für Landwirte und Heimarbeiter können Dienstag, den 14. d.

M. nachm. von 2—4 Uhr in der Ratskanzlei entnommen werden.

Stadtrat Wilsdruff.

223